From: MA 64 Kanzlei <kanzlei@ma64.wien.gv.at>

To: "thomas.pfeiffer@smtp.at" <thomas.pfeiffer@smtp.at> Subject: Wien 11., Steigenlassen eines Fesselballons

Sender: Metzenbauer Manuela <manuela.metzenbauer@wien.gv.at>

Date: Fri, 3 Nov 2017 10:19:02 +0000

Sehr geehrter Herr Pfeiffer!

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 02.11.2017 betreffend die Bewilligungspflicht für das Steigenlassen eines Fesselballons am Spielplatz in Wien 11., teilt die MA 64 als Luftfahrtbehörde für Wien Folgendes mit:

Die von Ihnen angegebene Adresse befindet sich außerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Schwechat, daher ist das Steigenlassen von Fesselballonen bis zu einer Steighöhe von 100 m bewilligungsfrei (s. § 128 Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F.).

Werden Steighöhen von mehr als 100 m ermöglicht, ist eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. a Brigitte MARECEK-ANGERER Gruppe Energie